Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 41 (1958)

Heft: 2

Rubrik: Splitter und Späne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Staat ist der Jurisdiktion der Kirche unterworfen, kraft welcher die Zivilgewalt der kirchlichen wahrhaft untertan und zum Gehorsam verpflichtet ist. Diese Unterordnung ist indirekt, indem die Zivilgewalt auch innerhalb ihres Gebietes nichts tun darf, was nach dem Urteil der Kirche dieser zum Schaden gereicht, sondern positiv, so daß der Staat auf Befehl der Kirche zum Nutzen und Vorteil der Kirche beitragen muß.

Wernz, von 1906—1914 Ordensgeneral der Jesuiten

SPLITTER UND SPÄNE

Bibelrekord

Unter diesem Titel weiß der Evangelische Pressedienst dem Leser der Tagespresse folgendes zu melden:

Nach den jetzt vorliegenden Statistiken erreichten im Jahre 1956 die Gesamtausgaben der Heiligen Schrift, die Sonderausgaben des Alten und Neuen Testaments sowie die Ausgaben einzelner Evangelien eine Jahresauflage von 26 379 142 Exemplaren. Das sind 3 Millionen mehr als 1954. In ihrer langen Geschichte ist die Bibel oder Teile von ihr in insgesamt 1019 Sprachen übersetzt worden. Davon sind heute noch zwischen 600 und 700 in Gebrauch. Jahr für Jahr kommen neue Sprachausgaben hinzu. 1956 wurde die Gesamtbibel erstmalig in die nordrhodesische Bemba-Sprache, ins nigerische Nimbi-Ljo und in Morovo, das auf den Salomoninseln gesprochen wird, übersetzt. Das Neue Testament erschien außerdem in 8 Sprachen, in denen bisher keine Bibelübersetzungen existierten. Die meisten Bibeln wurden von den USA, von Deutschland, England, Südafrika und Brasilien vertrieben.

Diese «Frohbotschaft» des Evangelischen Pressedienstes macht den evangelischen Christen gewiß wenig Eindruck — Frömmler und Stündeler ausgenommen. Trotz der jährlich steigenden Zahlen, die statistisch festgehalten werden, merkt man verflucht wenig vom Geist der Liebe. Was heißen solche Zahlen: nichts anderes als ein gutes Geschäft der verschiedenen Bibelgesellschaften, denn die Bibel gehört nun einmal in den Haushalt des getauften Christen; es ist aber nur ein Pflichtkauf, keine Pflichtlektüre, denn wer liest schon heute die Bibel. Diese läßt man sich bestenfalls vom dafür besoldeten Pfarrer stückweise vortragen und kommentieren; damit hat es sein Bewenden. Der Evangelische Pressedienst mache einmal die Probe aufs Exempel und gehe von Haus zu Haus und lasse sich die Bibel vorweisen. Welche Aufregung gäbe das bei den Christen — denn die wenigsten wüßten über ihren Verbleib!!

Die Orden mehren sich

Kaum daß die Annahme des vom Papst verliehenen Gregoriusordens an den Luzerner Nationalrat Otto Studer durch ein bundesrichterliches Gutachten bzw. durch das Büro des Nationalrates als nicht unter das Ordensverbot der Bundesverfassung fallend gutgeheißen wurde (vgl. Freidenker Nr. 11 und 12/1957), hat Pius XII. «auf Antrag des hochwürdigsten Diözesanbischof Mgr. Dr. Christianus Caminada von Chur den Rechtsanwalt Dr. Josef Kaufmann, Zürich, in Anerkennung seiner großen Verdienste um Katholisch-Zürich zum Ritter des Gregorius-Ordens ernannt».

Der Bischof von Chur war eigens zur Uebergabe der Ordens-Urkunde zugegen, desgleichen der Präsident der Christlich-sozialen Partei des Kantons Zürich, Nationalrat Dr. *Emil Duft*, sowie der Zürcher Generalvikar Mgr. Dr. A. Teobaldi.

Wir gratulieren «Katholisch-Zürich», dem ja ohnehin die staatliche Anerkennung bevorsteht, so daß die nicht freiwillig Kirchensteuer zahlenden Auch-Katholiken am Wickel gefaßt werden durch das Steuer- bzw. Betreibungsamt! Nachdem die Protestanten die Geschäfte des Katholizismus in so «toleranter Weise» fördern, wird es schon noch wahr werden, was die KK prophezeit haben: daß sie wieder im «Fraumünster» einziehen werden. Was würde Ulrich Zwingli sagen?

Wie's so gemacht wird!

Da lese ich in Nr. 23/1957 des «Kirchenblattes für die reformierte Schweiz» eine kurze Notiz aus unserer ach so reaktionär-kirchlichen Schwesterrepublik Westdeutschland:

Kirchliche Trauung ohne Ziviltrauung: Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat im Revisionsprozeß gegen die beiden katholischen Geistlichen Dr. Riemer und Dr. Neun entschieden, daß das Verfahren gegen die beiden Angeklagten eingestellt werde. Die beiden Geistlichen waren in einem Prozeß vor dem Landgericht Passau vor zwei Jahren wegen Uebertretung des Paragraphen 67 des Personalstandsgesetzes (Vornahme einer kirchlichen Trauung vor vollzogener Ziviltrauung) unter Anklage gestellt worden. Das Landgericht hatte beide Angeklagte für schuldig befunden und zu je 100 DM Strafe verurteilt. Der genannte Paragraph stellt nämlich diejenigen unter Strafe, die eine kirchliche Eheschließung ohne vorherige standesamtliche Trauung vornehmen. Inzwischen hat aber der Deutsche Bundestag zunächst die Gefängnisstrafe bei Verstößen gegen diesen Paragraphen fallen gelassen, dann überhaupt jede Strafandrohung gegen fehlbare Geistliche aufgehoben. Nach der neuen Gesetzesbestimmung wird zwar eine kirchliche Eheschließung ohne vorherige

staatliche Trauung als ordnungswidrig bezeichnet, doch steht sie nicht mehr unter Strafe. Das bedeutet einen großen Erfolg im Kampf der katholischen Kirche gegen die Ziviltrauung und für die Gültigkeit des mit Hitler abgeschlossenen Konkordates.

So weit die Meldung aus Westdeutschland. So also geht es und so wird's gemacht. Den romhörigen Sturmtruppen war die Ziviltrauung, auch die Ziviltrauung mit nachfolgender kirchlicher Trauung, immer ein schmerzender Dorn im Auge. Da Paragraph 67 des Personalstandsgesetzes immer noch zu Recht besteht, gehören Geistliche, die sich gegen ihn verfehlen, gestraft. Aber siehe da — zuerst werden die Gefängnisstrafen, dann die Geldstrafen, und schließlich wird überhaupt jede Strafandrohung aufgehoben. Die Verletzungen geltenden Rechtes werden als ordnungswidrig bezeichnet, werden aber nicht mehr bestraft. Was kommen muß, wird kommen — diese Straflosigkeit wird ganz allgemein als Aufmunterung angesehen werden, das noch geltende Gesetz durch Verletzungen weiterhin zu durchlöchern. Und kurz darauf wird die Aufhebung des verhaßten Gesetzes verlangt werden — mit der zynischen Begründung, daß es ja doch seine Geltung schon verloren habe.

So haben einmal die Braunen die geltende Verfassung ausgehöhlt, so besorgen das nun die Schwarzen. Ein solches Spiel mit geltendem Gesetz nennen wir in der Schweiz schlank heraus — eine Schindluderei!

So etwas Aehnliches haben die Herren Jesuiten ja auch bei uns geplant mit unserer Bundesverfassung. Durch ständige Verletzungen der Jesuitenartikel sollte deren Geltung langsam ausgehöhlt werden. Nachher dann sollten eines schönen Tages die Artikel selbst beseitigt werden mit dem Hinweis, daß deren Geltung ja bereits zusammengebrochen sei. Die heftige schweizerische Reaktion gegen ein solches Manöver mag den Jesuiten gezeigt haben, daß die älteste Republik so etwas sich nun doch nicht gefallen läßt. Bedauerlich und schade ist es, daß bei unserer nördlichen Schwesterrepublik solche Manöver offenbar doch Aussicht auf Erfolg haben.

Moderne Ketzerverfolgung in einer protestantischen Schweizer Kirche

Der Synodalrat der waadtländischen Landeskirche hat unterm 7. August 1957 den weithin geachteten Pfarrer Charles Rittmeyer von Sainte-Croix seines Amtes Anfang Oktober gleichen Jahres enthoben, nachdem dieser sich geweigert hatte, selber um seine Entlassung einzukommen.

Begründung: «Das Evangelium, das Sie predigen, ist nicht das Evangelium, das unsere Kirche bekennt. Es ist seiner wahren Substanz entleert; es wird eine Sammlung intellektueller Erwägungen; der persönliche Gott, der Heiland, sind durch Abstraktionen verdrängt. Die Gedanken, die Sie

verkünden, sind im Widerspruch mit der Lehre unserer Kirche, so wie sie in den Richtlinien des Katechismus und der Liturgie stehen. Sie halten nicht das bei Ihrer Amtseinsetzung gegebene Gelübde: das Wort Gottes in seiner Reinheit und in seinem ganzen Umfange zu predigen, so wie es in der Heiligen Schrift enthalten ist.»

Gegen diese Absetzung haben über 1200 Mitglieder der Kirchgemeinde Sainte-Croix Ende August einen Rekurs bei dem nach dem Kirchengesetz dafür zuständigen Staatsrat des Kantons eingereicht. Den ausführlichen Text hat verdienterweise die Genfer Zeitschrift «L'Essor» in ihrer November-Nummer abgedruckt.

Die gleiche Nummer enthält aus der Feder der Quäkerin Hélène Monastier eine prächtige Würdigung des Genfer Philosophen Henri-L. Miéville, dessen dogmen- und kirchenfreie Religiosität in edelstem Gegensatz zu dem rechthaberischen Fanatismus der waadtländischen Kirchensynode steht.

Der Streit um die Hölle ist in Norwegen wieder aufgeflammt

«Die Tat», Nr. 326, vom 28. November 1957 entnimmt der Zeitung «Politiken» (Kopenhagen) folgendes:

«Ein Kirchentreffen in Oslo hat sich mit überwältigender Mehrheit gegen den Hamar-Bischof Kistian Schjelderup ausgesprochen, der nicht an die Peinigungen der Hölle glaubt. Das Kirchentreffen hat sich dahin ausgesprochen, daß die Auffassung des Bischofs mit der kirchlichen Lehre nicht vereinbar sei, die Kirche halte fest an der Lehre ,von der ewigen Pein'.

Damit ist der Streit um die Hölle, der einige Jahre lang anscheinend erloschen war, erneut aufgeflammt; er hatte früher lange gewütet, bis die norwegische Regierung ihm dadurch ein Ende machte, indem sie der Meinung Ausdruck gab, auch für Schjelderups Auffassung sei in der Kirche Platz.

Nun hat aber der Oslo-Bischof Johannes Smemo den Fehdehandschuh wieder aufgenommen, indem er auf dem besagten Kirchentreffen in einer großen Rede sagte, daß Schjelderups Lehre nicht auf der "Basis des Bekenntnisses" weile. Schjelderup war selber am Kirchentreffen anwesend und tief bewegt, als er sich nach dem Spruch des Kirchentreffens erhob und sagte, daß niemand ihn zwingen könne, seinen Abschied zu nehmen, "aber liegt in der gegenseitigen Meinung nicht der Wunsch, daß ich mich zurückziehen möge? Wie soll ich für die Kirche arbeiten, wenn eine Eiswand um mich herum ist?"

Der angegriffene Bischof steht aber keinesfalls allein. Der überwiegende Teil des Volkes und die Presse stützt ihn. So hat das "Arbeiderbladet" in einem Leitartikel geschrieben, daß die Rede des Oslo-Bischofs ,ein Meisterstück der Bosheit' gewesen sei.

"Uebrigens: wie soll eine Kirche Gleichgültige oder Gegner für sich gewinnen und von ihrer Richtigkeit ihrer Lehre andere überzeugen, wenn sie selber unter sich keinen Frieden halten kann?"»

Und da will man uns und andere noch glauben machen, ohne bedingungslose Rückkehr zum Christentum gebe es keinen Frieden auf Erden. Dabei streiten sich christliche Würdenträger, ob es eine Hölle gebe oder nicht! Wenn es schon eine Hölle gäbe oder je gibt, dann sicher hier auf Erden, wo man über so müßigen dogmatischen Fragen die Gefahren eines Krieges mit Atombomben übersieht. Der ganze Streit ist lächerlich!

LITERATUR

Ernest Garden. Sagt die Bibel die Wahrheit? Lüneburg, Metta Kinau Verlag, 1957. 280 Seiten. Preis DM 9.80.

Heute darf ich unsern Lesern ein wertvolles Buch anzeigen. Schon die formalen Vorzüge springen in die Augen: Die klar, kurz und übersichtlich gebauten Sätze — der ruhige Fluß der Sprache — die vornehm-distanzierte Einstellung zum weltanschaulichen Gegner — die saubere Ausstattung des Buches in Einband und Druck.

Wohltuend wirken auch die inhaltlichen Vorzüge. Der Verfasser steht eindeutig und kompromißlos im Diesseits; auf diesem soliden Boden baut er auf; in allen kleinen und großen Fragen setzt sich diese Grundüberzeugung durch. Die meisten unserer Leser gründen wohl ihren ehrlichen Entscheid zum Diesseits auf naturwissenschaftliche Einsichten. Recht so aber sie tun doch gut darin, sich von unserem Autor nun auch in die religionsgeschichtlichen Begründungen einführen zu lassen. Das ist um so nötiger, als ja unsere Welt- und Lebensanschauung auf der ganzen kosmischen Realität, sowohl auf der naturwissenschaftlich wie auf der geisteswissenschaftlich erfaßten, als auf dem denkbar sichersten Fundament aufruht. Und nun tragen heute eben Religionswissenschaft und Religionsgeschichte besonders wertvolle Quadersteine zur Begründung unserer Weltanschauung herbei. Der Verfasser trifft eine sorgfältige Auswahl, die den Leser nicht ermüdet, die ihn dagegen anspricht und fasziniert. Trotz dieser weisen Beschränkung staunen wir über die ausgedehnte Belesenheit, über die Sicherheit in Urteil und Auswahl. So sind zum Beispiel auch die neuesten Beiträge der Religionsgeschichte, die Funde in und bei Oumran, bereits verwertet und mit geschickter Hand in den Text eingebaut.

Wird auch der Akzent bewußt auf die Religionsgeschichte gelegt, so verraten doch gelegentliche Hinweise auf die Auswirkungen der Entwicklung